

Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 17-0194/2
erstellt am: 29.11.2011

Abteilung: Dezernat L
Verfasser/in: Dez. L
Aktenzeichen: Dez. L

Erhebung einer kommunalen Grundrechtsklage vor dem Hessischen Staatsgerichtshof wegen unzureichender Finanzausstattung der hessischen Landkreise

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	05.12.2011	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	09.12.2011	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	12.12.2011	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss / Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Kreistag des Kreises Bergstraße stellt fest, dass dem Kreis Bergstraße nicht die gemäß Art. 137 Abs. 5 der Hessischen Landesverfassung entsprechende Finanzausstattung gewährt wird, um seine ihm zugewiesenen gesetzlichen Pflichtaufgaben zu erfüllen.
2. Der Landkreis Bergstraße erhebt stellvertretend für die Gesamtheit der 21 hessischen Landkreise gem. § 46 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof eine kommunale Grundrechtsklage vor dem Hessischen Staatsgerichtshof, um eine dem Art. 137 Abs. 5 Hessische Verfassung entsprechende Finanzausstattung der hessischen Landkreise sicherzustellen. Die Klage ist gegen das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 vom 16. Dezember 2010 gerichtet, da dieses Gesetz den Anspruch der Landkreise aus Art. 137 Abs. 5 Hessischer Verfassung auf eine auskömmliche Finanzausstattung verletzt. Voraussetzung ist, dass die Kosten des Rechtsstreits auf alle Landkreise umgelegt werden und der Hessische Landkreistag auch weiterhin wie bisher die Verfahren der Klagekandidaten aktiv begleitet und koordiniert.
3. Der Kreistag des Kreises Bergstraße hält es weiterhin für dringend erforderlich, die strukturelle finanzielle Schieflage gemeinsam mit dem Land Hessen zu bereinigen, um damit die grundsätzliche Leistungsfähigkeit des Kreises wiederherzustellen. Auf dieser Grundlage wird der Landrat durch den Kreistag des Kreises Bergstraße beauftragt und unterstützt, weiterhin seine Bemühungen auch während des Klageverfahrens fortzusetzen, auf dem Verhandlungswege mit dem Land Hessen und den kommunalen Spitzenverbänden eine einvernehmliche Lösung zu erreichen.

Erläuterung:

Die Finanzsituation der 21 hessischen Landkreise ist desaströs. Für das Jahr 2011 ist kein einziger Landkreis mehr in der Lage gewesen, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Als eine der Hauptursachen für diese Misere hat der Hessische Landkreistag schon vor Jahren eine dauerhaft ungleiche Verteilung der Finanzierungsmöglichkeiten zwischen dem Land Hessen und der kommunalen Ebene zu Lasten der kommunalen Ebene ausgemacht.

Nachdem alle politischen Möglichkeiten, das Land Hessen zu einer besseren Finanzausstattung der Landkreise zu bewegen, erfolglos geblieben sind, hat der Hessische Landkreistag im November 2010 zur Vorbereitung einer etwaigen Verfassungsklage gegen das Land Hessen den Verfassungsrechtler Professor Wieland (Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer) und den Finanzwissenschaftler Professor Junkernheinrich (Technische Universität Kaiserslautern) beauftragt, gutachterlich die Chancen und Risiken eines solchen Verfahrens aus verfassungsrechtlicher und finanzwissenschaftlicher Perspektive zu prüfen. Beide Gutachter vertreten im Ergebnis ihrer Untersuchung die Auffassung, dass das Land Hessen seiner Verpflichtung aus Art. 137 Abs. 5 der Hessischen Verfassung, den Landkreisen eine auskömmliche Finanzausstattung zu sichern, nicht nachkommt und damit das Recht der Landkreise auf Selbstverwaltung verletzt. Eine hierauf gestützte kommunale Grundrechtsklage beim Hessischen Staatsgerichtshof, so die Einschätzung der Gutachter, werde voraussichtlich erfolgreich sein.

Auf der Grundlage der gutachterlichen Feststellungen hat das Präsidium des Hessischen Landkreistages am 10. Februar 2011 einstimmig beschlossen, dass - stellvertretend für die Gesamtheit der hessischen Landkreise bis zu drei Landkreise den Hessischen Staatsgerichtshof anrufen sollen. Der Hessische Landkreistag selbst ist dort nicht antragsberechtigt.

Schon im Rahmen einer ersten, vorprüfenden Analyse der zentralen Finanzkennziffern der 21 hessischen Landkreise hat Prof. Junkernheinrich den Landkreis Bergstraße als einen derjenigen „Klagekandidaten“ identifiziert, bei denen die größte Wahrscheinlichkeit eines Klageerfolges unterstellt werden kann. Diese Aussage wird mit dem Hinweis belegt, dass der Landkreis Bergstraße trotz der Ausschöpfung eigener Einsparpotenziale und trotz einer reduzierten Aufgabenwahrnehmung die krisenhafte Entwicklung seines Haushalts nicht habe verhindern können. Dem Landkreis Bergstraße würde man daher seitens des Landes nicht vorhalten können, dass er sich durch unsoliden Wirtschaften selbst in eine prekäre Haushaltslage gebracht habe.

Diese Auffassung hat Prof. Junkernheinrich in seinem nunmehr als Entwurf vorliegenden finanzwissenschaftlichen Gutachten (siehe Anlage) untermauert, in dem er dem Landkreis Bergstraße ein haushaltspolitisch stabilitätsorientiertes Gebaren und um Konsolidierung bemühtes Verhalten bescheinigt hat. Ergänzend hat Prof. Junkernheinrich in einer Gegenüberstellung gutachtlich festgestellt, dass der Kreis Bergstraße, von den drei Klagekandidaten, der geeignetste ist. Für das Gutachten wurden die Haushaltsdaten der ausgewählten Landkreise so aufbereitet, dass Prof. Wieland die einzelnen Klageschriften fertigen kann. Der Entwurf der Klageschrift für den Kreis Bergstraße soll dem

Haupt- Finanz- und Personalausschuss für seine Sitzung am 09.12.2011 noch zugestellt werden.

Neben dem Landkreis Bergstraße wurden der Werra-Meißner-Kreis und der Landkreis Waldeck-Frankenberg als mögliche Kläger identifiziert. Am 08. Juni 2011 hat das Präsidium beschlossen, dass diese drei Landkreise - stellvertretend für die Gesamtheit der 21 hessischen Landkreise – den Hessischen Staatsgerichtshof anrufen sollen, um eine den Vorgaben des Art. 137 Abs. 5 Hessischer Verfassung entsprechenden Finanzausstattung für die Kreisebene sicherzustellen. Die Kreistage des Werra-Meißner-Kreises und des Landkreises Waldeck-Frankenberg haben am 15.8. und 02.09.2011 folgenden gleichlautenden Beschluss gefasst:

„Der Landkreis Waldeck-Frankenberg/Werra-Meißner-Kreis erhebt als einer von voraussichtlich drei Landkreisen stellvertretend für die Gesamtheit der 21 hessischen Landkreise gem. § 46 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof eine kommunale Grundrechtsklage vor dem Hessischen Staatsgerichtshof, um eine dem Art. 137 Abs. 5 Hessische Verfassung entsprechende Finanzausstattung der hessischen Landkreise sicherzustellen. Die Klage ist gegen das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 des Landes Hessen vom 16. Dezember 2010 zu richten, da dieses Gesetz den Anspruch der Landkreise aus Art. 137 Abs. 5 Hessische Verfassung auf eine auskömmliche Finanzausstattung verletzt.“

Der Kreistag des Kreises Bergstraße hat in seiner Sitzung am 26.09.2011 entsprechend der Vorlage 17-0194 festgestellt, dass dem Kreis nicht die gemäß Art. 137 Abs. 5 hessische Landesverfassung entsprechende Finanzausstattung gewährt wird, um seine ihm zugewiesenen gesetzlichen Pflichtaufgaben zu erfüllen. Aufgrund dieser Feststellung hat es der Kreistag für erforderlich gehalten, diese strukturelle finanzielle Schieflage gemeinsam mit dem Land Hessen zu bereinigen, um die grundsätzliche Leistungsfähigkeit des Kreises wiederherzustellen. Der Landrat wurde durch den Kreistag beauftragt und unterstützt, seine Bemühungen fortzusetzen, auf dem Verhandlungswege mit dem Land Hessen und den kommunalen Spitzenverbänden eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Auch die darauf folgenden Bemühungen des Landrates bezüglich der Rücknahme der Kürzungen im Kommunalen Finanzausgleich 2011 sind leider ergebnislos geblieben. Der Kreistag hatte gleichzeitig beschlossen, dass der Kreis die kommunale Grundrechtsklage vorbereitet und dass der Auftrag an den Landrat auch für den Zeitraum eines Klageverfahrens weiterhin Gültigkeit besitzt, um so früh wie möglich zu einer Bereinigung der strukturellen Unterfinanzierung zu kommen. Über die Klageeinreichung sollte der Kreistag am 12.12.2011 entscheiden.

Die SPD-Fraktion hatte für den Kreistag am 07.11.2011 einen Antrag mit folgendem Wortlaut, welcher im Beschlussvorschlag Berücksichtigung findet, gestellt:

„Der Landkreis Bergstraße erhebt als einer von voraussichtlich drei Landkreisen stellvertretend für die Gesamtheit der 21 hessischen Landkreise gemäß § 46 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof eine kommunale Grundrechtsklage vor dem hessischen Staatsgerichtshof, um eine dem Art. 137 Abs. 5 Hessische Verfassung entsprechende Finanzausstattung der hessischen Landkreise sicherzustellen. Die Klage ist gegen das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2011 des Landes Hessen vom 16. Dezember 2010 zu richten, da dieses Gesetz den Anspruch der Landkreise aus Art. 137 Abs. 5 Hessische Verfassung auf eine auskömmliche Finanzausstattung verletzt.

Voraussetzung ist, dass die Kosten des Rechtsstreits auf alle Landkreise umgelegt werden und der Hessische Landkreistag auch weiterhin wie bisher – die Verfahren der Klagekandidaten aktiv begleitet und koordiniert.“

Der Kreistag hatte diesen Antrag mehrheitlich zur Beratung an den Kreisausschuss verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Honorare von Prof. Junkernheinrich und von Prof. Wieland werden im Wege einer Sonderumlage solidarisch auf die Mitglieder des Hessischen Landkreistages umgelegt. Das Verfahren vor dem Hessischen Staatsgerichtshof ist kostenfrei.

Anlage:

- Für Kreisausschuss und Fraktionsvorsitzende:
Entwurf des Finanzwissenschaftlichen Gutachtens von Martin Junkernheinrich, Florian Boettcher, Benjamin Holler (Stand 22.11.2011) - komplett -
- Für Kreistag:
Auszug aus dem Entwurf des Finanzwissenschaftlichen Gutachtens von Martin Junkernheinrich, Florian Boettcher, Benjamin Holler
- Für Kreistag und Kreisausschuss:
gegenüberstellende gutachtliche Untersuchung der drei Klagekandidaten vom 29.11.2011